

## **Allgemeine Hinweise für Bauherren und Entwurfsverfasser**

### **1. Baugenehmigung**

- 1.1 Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger, wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 2, 3 LBO) und erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn nach diesem Zeitraum für 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 1.2 Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften wurde über das Steueramt über die Erteilung der Baugenehmigung mit Datum, das Bauvorhaben, das Baugrundstück, der Bauherr und die voraussichtlichen Baukosten informiert.
- 1.3 Aus der erteilten Genehmigung können Ansprüche auf uneingeschränkte Benützung des öffentlichen Verkehrsraums bzw. auf Unterlassung von Maßnahmen im Interesse des Straßenverkehrs nicht abgeleitet werden.

### **2. Bauausführung**

- 2.1 Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter sind im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Die genehmigten Bauvorlagen und die in der Baugenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind deshalb bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten.
- 2.2 Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf dem Baugrundstück aus dem letzten Krieg noch Blindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden. Es wird daher empfohlen, das Baugrundstück rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (Aushub) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Telefon: 0711 / 904 400-00, Telefax: 0711 / 904 400-29, E-Mail: kbd@rps.bwl.de, überprüfen zu lassen. Wird bei Bauarbeiten ein Blindgänger vermutet oder festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder das nächste Polizeirevier zu benachrichtigen.
- 2.3 **Leitungsauskunft: Vor Beginn der Planung** müssen Bauherren bei der
- Netze-BW GmbH (Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzbetreiber, Talstr.117, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/289 47962, <https://www.netze-bw.de/Leitungsauskunft>, [Leitungsauskunft@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft@netze-bw.de)) und bei der
  - Stuttgart Netze GmbH (Stromnetzbetreiber, Talstr.117, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/ 86032-740, <https://www.stuttgart-netze.de/Leitungsauskunft>, [Leitungsauskunft@stuttgart-netze.de](mailto:Leitungsauskunft@stuttgart-netze.de))
- die Lage der im Bereich der Baustelle liegende Leitungen und Anlagen abfragen. Da zwischen den einzelnen Planungsstufen und der Bauausführung ein längerer Zeitraum liegen kann, muss der Bauunternehmer aus Sicherheitsgründen unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme nochmals die genaue Lage der Leitungen und Anlagen erheben lassen. Netze BW und Stuttgart Netze können unter den angegebenen Adressen nur Leitungsauskünfte für Gas, Wasser, Fernwärme und Strom geben. Die Lage der Leitungen und Anlagen für Telekommunikation und andere Dienste müssen Bauherren separat bei den jeweiligen Unternehmen abfragen (vgl. dazu 5.).
- Informationen zur Bauversorgung:**
- Baustrom:** Stuttgart Netze GmbH (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart); <https://www.stuttgart-netze.de/baustrom>; Telefon: 0711/289 47653; E-Mail: [Auftragszentrum-Strom@stuttgart-netze.de](mailto:Auftragszentrum-Strom@stuttgart-netze.de)
- Bauwasser:** Netze BW GmbH (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), [www.stuttgart-netze.de/ansprechpartner](http://www.stuttgart-netze.de/ansprechpartner).
- 2.4 **Neuversorgung:**
- Um die Versorgung des Objekts termin- und kostengerecht herstellen zu können, empfiehlt es sich, schon in der Planungsphase mit den Netzbetreibern Kontakt aufzunehmen. Damit Bauherren nur einen Ansprechpartner haben, unterstützt die Stuttgart Netze als Stromnetzbetreiber die Kunden auch beim Anschluss an das Gas- und Wassernetz, das vom Partnerunternehmen Netze BW betrieben wird. Somit kann der Hausanschluss für alle Medien aus einer Hand beauftragt werden. Alles Wissenswerte zum Thema Hausanschluss ist im Internet unter <https://www.stuttgart-netze.de/hausanschluss> zu finden
- Abtrennung bei Bestandsgebäuden**
- Bei Abriss eines Hauses müssen in der Regel zuvor alle Versorgungsleitungen zwischen öffentlichem Bereich (Bürgersteig, Straße) und Privatgrundstück getrennt werden. Die Abtrennung von bestehenden Medienleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen:
- Strom:** Stuttgart Netze (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), <https://www.stuttgart-netze.de/hausanschluss>
- Gas / Wasser:** Netze BW (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), <https://www.netze-bw.de/hausanschluss/aendern>.

### **Baufeldfreimachung bei Grenzbebauung bzw. bei Leitungen auf dem Grundstück**

Sollte das Bauvorhaben einen Verbau auf dem öffentlichen Grund benötigen ist zu berücksichtigen, dass häufig Versorgungsleitungen umgelegt werden müssen, was mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Der gleiche Sachverhalt gilt, wenn auf dem Baugrundstück Versorgungsleitungen vorgefunden werden. Daher ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Netze BW anzustreben. Eine Stellungnahme können Sie unter [umlaufbearbeitung-stuttgart@netze-bw.de](mailto:umlaufbearbeitung-stuttgart@netze-bw.de) erhalten.

- 2.5 Auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Sie ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht.
- 2.6 Der Bauherr haftet für Schäden aller Art, die durch mangelhafte oder unsachgemäße Absprießung bzw. durch ungenügende Verdichtung der Baugrube an den Straßen oder öffentlichen Einrichtungen entstehen.
- 2.7 Öffentliche Verkehrsflächen u.a., insbesondere Gehwege und Randsteine, sind bei der Bauausführung zu schützen; für Schäden muss nach zivilrechtlichen Grundsätzen Ersatz geleistet werden. Im Interesse des Bauherrn (§ 42 LBO), des Unternehmers (§ 44 LBO) und des Bauleiters (§ 45 LBO) ist daher die zuständige Bauabteilung des Tiefbauamts zu benachrichtigen
  1. bei Beginn und bei Beendigung der Bauarbeiten zur einvernehmlichen Feststellung des Zustands der Straßen und Randsteine,
  2. bei Beschädigungen, die in der Zwischenzeit durch Außenstehende verursacht werden.
- 2.8 Bei noch nicht oder noch nicht vollständig bebauungsplanmäßig hergestellten Straßen sind die Vorgarteneinfriedigung, die Garagenzufahrt, der Hauseingang, die Zugangstreppen und dgl. nach der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße auf eigene Kosten der fertigen Straße anzupassen.
- 2.9 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 2.10 Staub und Lärm: Auf die Merkblätter des Amtes für Umweltschutz zur Emissionsminderung auf Baustellen (zu finden auf [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de) unter dem Suchbegriff Staub und Lärm) und zur Staubbminderung auf Großbaustellen (zu finden unter diesem Suchbegriff auf [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de)) wird hingewiesen.

### **3. Werbeanlagen**

Es wird empfohlen, sich vor der Planung von Werbeanlagen vom Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 / 216-60176 beraten zu lassen.

### **4. Abfall- und Wertstoffbehälter**

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart sicherstellen zu können, sind gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -) die auf einem Grundstück anfallenden Abfälle und Wertstoffe gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Überlassungspflichten dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS, Heinrich-Baumann-Str. 4, Telefon: 216-88700, Fax: 216-65463) zu überlassen.

Bezüglich der Art und Zahl der aufzustellenden Abfall- und Wertstoffbehälter und der Anlage von Standplätzen für die Abfall- und Wertstoffbehälter wird auf die (jeweils gültige) AfS über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen hingewiesen. Insbesondere bittet der Eigenbetrieb AWS Folgendes zu beachten:

Die Stadt stellt für das Einsammeln des Restmülls Abfallbehälter und für das Einsammeln von Altpapier bzw. Bioabfällen gesonderte Wertstoffbehälter zur Verfügung. Der anfallende Abfall ist nur in Abfall- bzw. Wertstoffbehältern zu sammeln, die Eigentum der Stadt sind (Ausnahme: so genannte Großanfallstellen mittels Presscontainer/ Mulden). Andere Behälter werden nicht entleert. Abfall- bzw. Wertstoffbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel noch schließen lässt. Art und Zahl der aufzustellenden Abfall- bzw. Wertstoffbehälter für Altpapier bestimmt die Stadt nach dem Abfallanfall und dem jeweiligen Sammel- und Transportsystem. Jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist mindestens mit einem Abfallbehälter und Wertstoffbehältern für Altpapier und Bioabfällen auszustatten.

Die Grundstückseigentümer haben geeignete, am Tage der Abfuhr frei zugängliche Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter für Papier einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz ist auf dem Grundstück in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer von Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße einzurichten; die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und soll keine Steigung von mehr als 2 % aufweisen. Aufgrund der Entwicklung bei der Abfallentsorgung sowohl bezüglich der Abfallmenge als auch des technischen Fortschritts muss der Stadt eine Umstellung auf andere Abfallentsorgungssysteme und damit auch auf andere Abfall- bzw. Wertstoffbehälter vorbehalten bleiben. Es empfiehlt sich daher im Allgemeinen nicht, Behälterschränke aufzustellen.

Die Behälterstandplätze sollten bei Neuanlagen auf andere Weise (Begrünung, veränderbare Umgrenzung, gegebenenfalls auch Überdachung u.ä.) so gestaltet werden, dass sie den hygienischen und architektonischen Bedürfnissen Rechnung tragen, eine etwaige Umstellung des Abfallentsorgungssystems aber nicht behindern. Eine Standplatzreserve von 50 % ist einzuplanen. Solange eine genügende Zufahrtsmöglichkeit fehlt bzw. ein Standplatz nicht den Anforderungen entspricht, besteht keine Verpflichtung, die Abfall- bzw. Wertstoffbehälter für Altpapier vor dem Grundstück bzw. vom Standplatz abzuholen.

Seit dem 01. Januar 2019 wird auch der Bioabfall im Volls-service geleert.

Bei Eigenkompostierung gibt die beim Eigenbetrieb AWS kostenlos erhältliche Kompostfibel fachliche Anregungen.

#### **5. Telekommunikationslinien**

Durch die Bauausführung dürfen unterirdische Telekommunikationslinien nicht gefährdet werden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung solcher Einrichtungen zu vermeiden. Deshalb ist rechtzeitig mit den Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen. Übersicht über die Leitungsträger und Kontaktdaten auf [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de), unter dem Suchbegriff: Leitungsträger.

#### **6. Hausnummer**

Der Eigentümer ist nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eine gut sichtbare Hausnummer dient der besseren Orientierung, von der im Notfall das eigene Leben oder das der Hausbewohner abhängen kann. Nach Festsetzung der Hausnummer durch das Stadtmessungsamt wird sie den Eigentümern mit der Baugenehmigung bekanntgegeben. Im Kenntnisgabeverfahren ist die Hausnummer direkt beim Stadtmessungsamt zu erfragen.

Weitere Auskünfte über die Grundsätze für das Beschaffen und Anbringen von Hausnummernschildern erteilt das Stadtmessungsamt, Abteilung Geobasisdaten und Liegenschaftskataster, Kronenstraße 20, 70173 Stuttgart, Telefon 216-59511, E-Mail: [Hausnummer@stuttgart.de](mailto:Hausnummer@stuttgart.de)

#### **7. Höhenfestpunkte des Stuttgarter Höhennetzes**

Die Höhenfestpunkte des Stuttgarter Höhennetzes sind Bestandteil des Neuen Systems über NN. Auskünfte über Abweichungen des alten württembergischen Systems erteilt das Stadtmessungsamt. Zuständig ist die Abteilung Geobasisdaten und Liegenschaftskataster, Kronenstr. 20, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 / 216-59511 bzw. 216-59521, Telefax: 0711 / 216-950189.

#### **8. Denkmalschutz**

Nach § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.5.1971 ist jeder, der Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, verpflichtet, dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde, z.B. der Unteren Denkmalschutzbehörde, Telefon: 0711 / 216-20041, anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 50 LBO und Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 LBO besteht trotzdem die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht für den Fall, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht. In diesen Fällen ist von der unteren Denkmalschutzbehörde die erforderliche Genehmigung vor Durchführung der Baumaßnahmen einzuholen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben werden die denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Baugenehmigung mit geprüft. Hier ist keine eigene denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Für denkmalbedingte Mehraufwendungen kann auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss vom Land Baden-Württemberg gewährt werden. Informationen erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Telefon: 0711 / 904-45109 ([www.denkmalpflege-bw.de](http://www.denkmalpflege-bw.de)).

Bescheinigungen für Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde für vorab abgestimmte Maßnahmen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen alle, die ohne die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung Vorhaben ausführen, oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandeln, wegen einer Ordnungswidrigkeit Geldbußen bis zu 250.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 € verhängt werden können (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG).

Weitere Auskünfte erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde, Telefon: 0711 / 216-20041 (Gesprächstermine nur nach Terminabsprache).

**9. Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 17.03.2015 (GBl. S. 531) und Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8.8.2020 (BGBl. I 2020, 1728), in der jeweils gültigen Fassung**

Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage müssen mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage zu erfüllen.

Der Eigentümer hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 EWärmeG sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 3 Nr. 11 EWärmeG bestätigen zu lassen. Die Bestätigungen sind der Baurechtsbehörde innerhalb von 18 Monaten nach Austausch oder dem nachträglichen Einbau der Heizanlage vorzulegen. Sachkundige im Sinne des Erneuerbare Wärme-Gesetzes sind die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten, Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

Für Gebäude, für die ab dem 1.11.2020 der Bauantrag gestellt bzw. das Kenntnissgabeverfahren begonnen wurde, gilt das GEG des Bundes. Nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der Maßnahme hat der Bauherr oder Eigentümer dem Baurechtsamt durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen des GEG erfüllt werden.

Mustervordrucke für die Nachweisführung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ([www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)) unter dem Stichwort Gebäudeenergiegesetz.

**10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998**

Aus der Baustellenverordnung ergeben sich für Bauherren bzw. deren verantwortlichen Dritten folgende Verpflichtungen:

1. Der zuständigen Behörde (zuständig für Stuttgart ist das Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart) ist spät. 2 Wochen vor Einrichtung einer Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn die in der nachfolgenden Tabelle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Inhalt der Vorankündigung muss mind. die Angaben nach Anhang I zur BaustellV enthalten. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

2. Für Baustellen, bei denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Voraussetzungen zutreffen, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthalten.

3. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein od. mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Dem Koordinator obliegt die Planung, Organisation und Überwachung aller Arbeitsschutzmaßnahmen.

4. Bei der Planung der Ausführung von Arbeiten eines Bauvorhabens, insb. der Einteilung von Arbeiten und Bemessung der Ausführungszeiten, sind die allg. Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten.

#### Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

#### Anhang I zur Baustellenverordnung – Mindestinhalt der Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 der BaustellV:

1. Ort der Baustelle
2. Name u. Anschrift des Bauherrn
3. Art des Bauvorhabens
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherren verantwortlichen Dritten
5. Name und Anschrift des Koordinators
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
8. Zahl der Arbeitgeber u. Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

#### Anhang II zur Baustellenverordnung – Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der BaustellenV sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind.
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, Krebs erzeugenden (Kategorie 1 od. 2) erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverord. od. biol. Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 + 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. Nov. 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind.
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
7. Arbeiten mit Tauchgeräten
8. Arbeiten in Druckluft
9. Arbeiten bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht

#### **11. Minderung von Feinstaub**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der baubedingten Staubemissionen wird empfohlen rechtzeitig vor Baubeginn einen Staubminderungsplan mit Überwachungskonzept gemäß dem "Merkblatt zur Staubminderung auf Großbaustellen" zu erstellen, auch wenn dies in der baurechtlichen Entscheidung nicht verbindlich vorgeschrieben sein sollte. Das Merkblatt ist im Internet erhältlich auf [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de), Suchbegriff Staubminderung.

#### **12. Netzinfrastruktur nach § 77k Telekommunikationsgesetz**

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden.